

Stellungnahme des Einzelsachverständigen  
Prof. Dr. Dr. Sven Herzog

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP  
„Wald geht nur mit Wild –  
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes  
und des Waffengesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,  
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr





Technische Universität Dresden, PF 1117, 01735 Tharandt

Prof. Dr. forest. Dr. med.

**Sven Herzog**

Bearbeiter:

Telefon: 035203-38-31232

Telefax: 035203-38-31397

E-Mail: [herzog@forst.tu-dresden.de](mailto:herzog@forst.tu-dresden.de)

AZ:

## **Stellungnahme zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes“ sowie zum Antrag „Wald geht nur mit Wild- Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“**

### **1. Vorbemerkung**

Der vorliegende Entwurf begründet ein Erfordernis für eine Gesetzesänderung mit drei sehr unterschiedlichen Argumenten:

- einem „nicht völlig auszuschließenden“ Restrisiko für sog. „Extremverzehr“ von Wildbret
- einem offensichtlich als unzureichend angesehenen Niveau der jagdlichen Aus- und Weiterbildung und Prüfung im Rahmen der Freizeitjagd sowie
- der Befürchtung, dass „zu hohe Wildbestände“ vor dem Hintergrund der vergangenen Trockenjahre lokal die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen verhindern

Lediglich die jagdliche Aus- und Weiterbildung dürfte derzeit ein Problem sein, welches durch eine Gesetzesänderung wirklich lösbar ist. Diese wird allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, in vorliegendem Entwurf nicht mit der erforderlichen Konsequenz angegangen.

Die Frage der Kontamination mit Blei ist ein typisches Beispiel für ein mögliches, nicht wirklich nachgewiesenes („...nicht völlig ausschließt...“) Problem, welches durch entsprechende Empfehlungen zur Ernährung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger besser zu lösen wäre als durch umfangreiche gesetzliche Regelungen.

Die Frage der Waldschäden durch klimatische Veränderungen und Witterungsextreme und der Wiederverjüngung der Bestände erfordert zunächst einmal ein deutliches Umdenken in der Forstwirtschaft bzw. eine Rückbesinnung auf originäre forstliche Aufgaben (Baumartenwahl, genetische Vielfalt, Waldschutzmaßnahmen, Verwaltungsstrukturen insbesondere staatlicher Forstbetriebe) und ist keineswegs durch ein Jagdgesetz zu lösen. Dies zeigen bereits die mittlerweile mehr als ein halbes Jahrhundert andauernden Bemühungen, durch immer mehr Jagd und immer höhere Jagdstrecken forstliche Probleme zu lösen. Dieser Ansatz ist ganz offensichtlich gescheitert, wie die nicht verstummenden Klagen über Wildschäden aus

forstlichen Kreisen zeigen.

Die Jagdgesetzgebung in Deutschland gehört derzeit zu den liberalsten Jagdgesetzen europaweit, die Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden erlaubt es Grundeigentümern dort, wo es sinnvoll ist, durch geeignete jagdliche Konzepte ihre Probleme zu lösen. Viele positive Beispiele sowohl in privaten als auch in staatlichen Forstbetrieben zeigen das deutlich. Wo dies nicht gelingt, wäre zunächst zu prüfen, ob Misserfolge im Einzelfall durch fehlenden Willen zur Problemlösung oder durch mangelnde Kompetenz bedingt sind, bevor dem Ruf nach dem Gesetzgeber allzu willfährig nachgegeben wird.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Tierschutz- bzw. Tierwohlgedanke, der in einer zivilisierten Gesellschaft unabdingbare Basis jeglicher Bejagung von Wildtieren sein muss, und der ein wesentlicher Bestandteil jagdlicher Nachhaltigkeit ist, in vorliegendem Entwurf an verschiedenen Stellen verloren zu gehen droht. Diese Entwicklung ist bedenklich, nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage, ob Jagd langfristig noch gesellschaftliche Akzeptanz finden wird.

## **2. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

### **§ 1 Absatz 2**

Es liegt nicht im gesellschaftlichen Interesse, jegliche Waldverjüngung mit jeglichen Baumarten gesetzlich zu privilegieren. Vielmehr muss die Naturverjüngung standortgerechter Baumarten im Vordergrund stehen.

Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen für den Wald ein wichtiger Teil einer guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung und nicht zuletzt ein Grund, warum Forstleute eine umfangreiche akademische Ausbildung benötigen. Solche Maßnahmen können im Einzelfall den Schutz des Waldes gegen bestimmte Witterungseinflüsse, gegen Insekten, Pilze und eben auch gegen pflanzenfressende Säugetiere bedeuten. Auf sie auch z.B. bei Pflanzung nicht heimischer Arten völlig verzichten zu wollen, wäre ein erster Schritt, die Sinnhaftigkeit einer hochentwickelten Waldwirtschaft in Frage zu stellen.

Im Übrigen sind auch in verwandten Branchen, etwa der Weidewirtschaft oder der Fischereiwirtschaft, umfangreiche Schutzmaßnahmen gegen Wildtiere selbstverständlich.

Der ergänzende Satz sollte daher geändert werden in **„Sie soll insbesondere die Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“**

### **§ 15**

Wie oben bereits angedeutet, ist die jagdliche Aus- und Weiterbildung reformbedürftig. Leider bleiben die betreffenden Änderungsvorschläge sehr vage. Die Erfordernis einer hinreichenden praktischen Ausbildungsphase wird nicht aufgegriffen. Dies wäre allerdings dringend zu empfehlen, da die Defizite der Jagdscheininhaber meist weniger im theoretischen Wissen, sondern eher bei den praktischen Fähigkeiten und beim persönlichen Verantwortungsbewusstsein zu finden sind.

Wie dies erfolgen kann, etwa im Sinne einer Anzahl an Praxisseminaren oder eher einer

einheitlichen praktischen Ausbildung von z.B. einem Jahr, wäre zu diskutieren. Auch ein Pendant zum „Stufenführerschein“ wäre denkbar.

Die geplanten Anforderungen bezüglich der Schießergebnisse (z.B. „...Büchenschießen auf eine bewegliche Scheibe ...bei fünf Schüssen mindestens zwei Treffer...“) erscheinen zu gering. Im Beispiel würde dies für die Praxis bedeuten, dass drei von fünf beschossenen Tieren, also die Mehrzahl, evtl. nur verletzt entkommen. Hier ist ein Akzeptanzproblem vorprogrammiert.

### **§ 15a**

Ein solcher Schießübungsnachweis ist ohne Mindestanforderungen zur Trefferleistung nicht sinnvoll und verursacht lediglich Kosten und bürokratischen Aufwand. **Daher ist zu empfehlen, diese Vorschrift entweder mit konkreten Leistungsanforderungen zu unterlegen oder aber ersatzlos zu streichen.**

### **§ 18b bis 18e**

Hier werden Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen thematisiert, ohne diese hinreichend präzise zu definieren.

§ 18c (1) ist nicht zuletzt aufgrund der Privilegierung waidgerechter Jagd nach § 4 Absatz 1 Tierschutzgesetz zu bedeutsam, um lediglich auf eine künftige Rechtsverordnung zu verweisen.

Allerdings ist die Studienlage hinsichtlich der Tötungswirkung bleiminimierter Jagdmunition derzeit noch nicht hinreichend, um belastbare Aussagen zu treffen. Vermutlich wird man aufgrund der unterschiedlichen ballistischen Eigenschaften bleiminimierter Munition langfristig die derzeit vorgeschriebenen  $E_{100}$  Werte verlassen müssen; andere Parameter müssen an deren Stelle treten.

Die bislang existierenden Untersuchungen geben erste Hinweise; sie sind allerdings noch weit entfernt von den Qualitätsstandards, welche zum Beispiel in der Wirksamkeitsprüfung von Arzneimitteln angelegt werden. Selbst einfach verblindete Studien fehlen bislang.

Sinnvoll wäre es, entsprechende Studien abzuwarten und sodann die konkreten Anforderungen im Gesetz festzulegen.

### **§ 19 Absatz 1, Nummer 2, a und b**

Wie oben erläutert, kann bis zur Festlegung besserer Kriterien nicht auf Mindeststandards verzichtet werden. **Von einer Änderung des § 19 Absatz 1, Nummer 2 ist daher abzusehen.**

### **§ 19 Absatz 1, Nummer 5**

Durch die Freigabe entsprechender Technik ist eine massive Zunahme der Störungen aller Wildtiere (unabhängig davon, ob sie dem Jagdrecht oder dem Naturschutzrecht unterliegen) zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass das ohnehin hohe Stressniveau zahlreicher Tierarten

weiter steigt. Gleichzeitig wissen wir, dass Stress ein entscheidender Faktor bei der Entstehung von Wildschäden im Wald ist. Damit wären höhere Waldschäden durch dieses Gesetz vorprogrammiert. Gleichzeitig werden Lerneffekte bei den bejagten Arten einsetzen, welche sehr schnell die vermeintlich größeren Jagderfolge durch die dauerhafte Bejagung zur Nachtzeit zunichte machen.

Immer wieder vorgebrachte Argumente, dass entsprechende Technik eine „waidgerechtere Jagdausübung“ ermögliche, laufen ins Leere: So wurde seinerzeit auch durch zunehmende Verbreitung des Zielfernrohrs keineswegs waidgerechter gejagt, die entsprechenden zeitgenössischen Beiträge aus den 1950er und 1960er Jahren sind da aufschlussreich.

Was wir noch nicht kennen, sind die Folgen für seltene nachtaktive Arten.

Auch die Folgen für die Streifgebietsumfänge des Schwarzwildes sind unklar. Sollten diese durch den immer weiter wachsenden Jagddruck zunehmen, was zu vermuten ist, würde dies einen eventuellen Ausbruch der ASP deutlich schwerer kontrollierbarer machen.

Aus forstlicher, wildbiologischer, Artenschutz- und Tierschutzsicht und vermutlich sogar aus Seuchenschutzgründen ist der Änderungsvorschlag hochproblematisch und kontraproduktiv.

**Eine entsprechende Änderung sollte daher unterbleiben.**

#### **§ 19 Absatz 1, Nummer 19**

Die Ergänzung ist sinnvoll und zu begrüßen.

#### **§ 21 Absatz 1**

Das für § 1 Absatz 2 Gesagte gilt entsprechend. Der ergänzende Satz sollte geändert werden in **„Sie soll insbesondere die Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“**

#### **§ 21 Absatz 2**

Aus wildbiologischer Sicht ist gegen eine Rehwildbejagung ohne Abschussplan grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie ermöglicht eine flexible und lokal fokussierte Reaktion des Grundeigentümers, etwa auf Verjüngungsflächen.

#### **§ 21 Absatz 2a bis 2d**

**Die Vorstellung, einerseits die Rehwildbejagung zu liberalisieren, andererseits, quasi „im gleichen Atemzug“ eine neue Überregulation und Bürokratisierung der Bejagung einer einzigen Wildart, des Rehwildes, einzuführen, wirkt nicht nur auf Fachleute, sondern wohl auch auf die Mehrzahl der Grundeigentümer verstörend.**

**Die geplanten Vorschriften bevormunden Grundeigentümer, überfordern Jagdbehörden und werden die Gerichte mit einer Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten über Detailfragen belasten.**

**Daher eine klare Empfehlung: § 21 Absatz 2a bis 2d ist ersatzlos zu streichen.**

## § 22

Der „Erhaltungszustand“ ist ein Kriterium aus dem Naturschutzrecht. Man könnte dieses ins Jagdrecht einführen, müsste dann allerdings auch weitere Kriterien ergänzen, etwa das Tierwohl, um argumentativ schlüssig zu bleiben.

## § 27 Absatz 1

Das für § 1 Absatz 2 gesagte gilt entsprechend. Die Einfügung sollte geändert werden in „...sowie für die Erfordernisse einer natürlichen Verjüngung des Waldes...“

## § 28a Absatz 2 Satz 2

Die vorgesehene Änderung greift intensiv in das Eigentumsrecht ein. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung der Vorschrift sollte sie unterbleiben.

## 3. Fazit

Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint aus fachlicher Sicht nicht wirklich rund. Zahlreiche Regelungen sind überflüssig, andere sogar ausgesprochen kontraproduktiv und werden die zugrundeliegenden Probleme in Zukunft eher verschärfen, statt sie zu lösen. Einige Ansätze sind gut, werden aber nicht immer konsequent zu Ende gedacht.

Die Empfehlung lautet daher „weniger ist mehr“. Ob man dabei so weit geht, wie es der Antrag „Wald geht nur mit Wild- Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“ nahelegt und den Entwurf noch einmal grundlegend neu konzipiert oder ob man sich auf eine überarbeitete und vor allem „schlankere“ Version des vorliegenden Entwurfes einigt, soll an dieser Stelle einmal unkommentiert bleiben.